

Maßnahmebeschluss zum Neuaufbau des Steges in der Seeluster Bucht inkl. der Finanzierungsabsicherung

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Planungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 08.06.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.06.2023	N
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	N

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den Neuaufbau des Steges in der Seeluster Bucht als grundhafte Sanierung inkl. der Finanzierung durch eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 88.500 EUR. Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, ein Bewirtschaftungskonzept für diesen Steg zu erarbeiten und nach Rücksprache mit dem Ausschuss für Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe umzusetzen, damit auch Erträge (z.B. durch die langfristige Vermietung von Bootsliegeplätzen) generiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	88.500,00 €	8.000,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	55102.096
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Der Steg in der Seeluster Bucht wurde Ende der neunziger Jahre neu errichtet. Die Finanzierung wurde zu dieser Zeit mit Fördermitteln in Höhe von 133.400,00 DM (entspricht 68.206,34 EUR) durchgeführt. Die Gesamtfinanzierung belief sich auf 211.426,56 DM (entspricht 108.100,68 EUR). Mit den Fördermitteln war eine Zweckbindung von 25 Jahren verbunden, welche bereits abgelaufen ist (siehe Anlage).

Im vergangenen Jahr wurde auf einer Begehung des Steges festgestellt, dass das Holzgeländer teilweise schon sehr morsch war. Aus diesem Grund wurde in der Jahresplanung 2023 ein Betrag in Höhe von 25.000 EUR für Reparaturkosten eingestellt, um das Geländer vollständig neu wiederherzustellen. In diesem Zusammenhang hat ein Ausschreibungs- und Vergabeverfahren stattgefunden und im Rahmen der Submission wurde eine Firma beauftragt.

Aufgrund der Verschlechterung des Bauzustandes des Steges wurde dieser aus

Verkehrssicherungsgründen bereits im April dieses Jahres gesperrt.

Die beauftragte Firma hat ihre Arbeiten Anfang der Kalenderwoche 23 in diesem Jahr begonnen und bei den Abrissarbeiten des alten Geländers festgestellt, dass noch weitere gravierende Schäden an dem Unterbau des Steges zum Vorschein gekommen sind, welche die Verkehrssicherheit des Steges auch mit dem Anbau eines neuen Geländers nicht mehr gewährleisten würden. Details zu einem Teil der Schäden sind aus der als Anlage beigefügten Bilderdokumentation ersichtlich. Die beauftragte Firma hat ihre Arbeiten vorerst eingestellt und uns auf Anfrage einen Kostenvorschlag für den Neuaufbau der Unterkonstruktion und der Belagsbohlen erstellt. Dieser beläuft sich auf 58.454,66 EUR. Dieses Geld ist nicht im Haushaltsjahr 2023 eingeplant. Die Maßnahme ist damit insgesamt nicht mehr als Reparatur sondern als grundhafte Sanierung anzusehen.

Ebenfalls muss eine neue Ausschreibung dieses Auftrages erfolgen.

Eine Finanzierung der Gesamtmaßnahme ist durch eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 88.500 EUR vorzunehmen, welche durch entsprechende Minderausgaben bei den Erschließungskosten des 1. Bauabschnittes im Gewerbegebiet Rostocker Chaussee vorgenommen werden könnte. Nach Beschlussfassung würde die Verwaltung umgehend das Ausschreibungsverfahren starten, damit eine schnellstmögliche Auftragserteilung und Umsetzung der Bauarbeiten erfolgen kann und der Steg wieder schnellstmöglich nutzbar ist.

Investitionskosten: 88.500 € (investive Auszahlung)
Nutzungsdauer nach grundhafter Sanierung: 15 Jahre

Jährliche Abschreibung: 5.900 € (laufender Aufwand)
Hinzu kommen noch Unterhaltungskosten.

Anlage/n:

1	Zuwendungsbescheid Steg Seeluster Bucht aus dem Jahr 1997 (öffentlich)
2	Bilderdokumentation (öffentlich)



Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Stadt Plau am See
Rathaus
Markt 2

19395 Plau am See

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte
an das Landesförderinstitut M/V
Tel.-Nr. 0385/6363-1415
Ansprechpartner: Frau Machel

Schwerin, den 03. Juli 1997

Zuwendungsbescheid

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in Verbindung mit Mitteln des
"Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"
auf der Grundlage des 23. Rahmenplanes

Vorhaben: Schiffsanleger Seeluster Bucht

Projektnummer: 27 13 07 29
Aktennummer: LFI 52 570 0006
Bearbeiterin: Frau Machel

1. Bewilligung

Auf Ihren Antrag vom 18.03.1994, zuletzt geändert am 11.04.1997, bewillige ich Ihnen einen
Zuschuß bis zur Höhe von

133.400,00 DM

(in Worten: einhundertdreißigtausendvierhundert Deutsche Mark)

als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (Z-Bau) sowie die Nebenbestimmungen auf Grund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Hausanschrift:

Telefon: 0385 - 588-0
Abteilungen:
Allgemeine Abteilung, Technologiepolitik, Absatzförderung,
Wirtschaftsförderung und EU-Wirtschaftspolitik,
Industrie- und Energiepolitik

Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin
Telefax: 0385 - 588 58 61 / 58 62

Abteilungen:
Mittelstands- und Beschäftigungspolitik,
Allgemeine Wirtschaftspolitik,
Verkehrswesen und Straßenbau,
Tourismus und Beteiligungen

Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin
Telefax: 0385 - 588 58 65

2. Durchführung und Finanzierung

2.1

Die Mittel sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der mit

148.316,00 DM

angegebenen Gesamtausgaben des o.a. Vorhabens.

2.2

Die Zuwendung ist im Rahmen des nachstehenden Investitionsplanes zu verwenden.

(verkürzt)	Investitionskosten [DM] inkl. 15% MwSt.	förderfähige Kosten [DM] inkl. 15% MwSt.
a) Neubau Schiffsanleger (Los 1)	96.514,00	96.514,00
b) Abbrucharbeiten (Los 2)	21.614,00	21.614,00
c) Elektroarbeiten (Los 3)	13.125,00	13.125,00
d) Baunebenkosten	17.063,00	17.063,00
insgesamt	148.316,00	148.316,00

Die Ermittlung der förderfähigen Kosten erfolgt unter Berücksichtigung der baufachlichen Prüfung nach LHO § 44 ZBau durch die Hansestadt Rostock vom 13.11.1996. Danach sind Baunebenkosten bis zu einer Höhe von 13 % der förderfähigen Kosten der Positionen a)-c) förderfähig. Gebühren und Kosten für Genehmigungen sind nicht förderfähig. Vermessungskosten sind förderfähig, soweit sie nicht in Zusammenhang mit Grunderwerb stehen.

Mit diesen Investitionen werden folgende Maßnahmen realisiert:

- Abbruch der Holz-Stahlkonstruktion des alten Schiffsanlegers und Bau einer neuen Konstruktion in der Seeluster Bucht, bestehend aus einem Laufsteg mit einer Länge von ca. 25,0 m, einer Plattform und Anlegedalben, einschließlich Zuwegung zum Steg und Beleuchtung,

entsprechend der Vorplanung der Planungsgemeinschaft Ingenieurbüro für Baustatik Dr. Ing. Günther Patzig, Wismar, Ingenieurbüro für Planung und Konstruktion Goß*Jahr*Kiesel*Krüger, Wismar vom 28.06.1994, der Kostenschätzung des Ingenieurbüros Peter Andrees, Plau vom 24.10.1994, unter Berücksichtigung des Submissionsergebnisses vom 04.04.1997

Förderfähige Investitionssumme:	148.316,00
Fördersatz:	90 %
Investitionszuschuß (gerundet):	133.400,00

Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	DM
Eigenmittel:	14.916,00
(davon Kredite:	14.916,00)
Zuschuß:	133.400,00
insgesamt	148.316,00

In Höhe des durch diesen Bescheid gewährten Zuschusses dürfen die Investitionsausgaben **n i c h t** auf die begünstigten, beitragspflichtigen Anlieger umgelegt werden.

Bei der Errichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen sind nur die Kosten förderfähig, die nicht durch den jeweiligen Versorgungsträger zu übernehmen sind. Sollten entsprechende Vorhabensteile im festgesetzten Investitionsplan enthalten sein, behalte ich mir das Recht der Rückforderung vor.

Für den Fall, daß für die vorgenannten Investitionen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes gegeben ist, werden nur die Nettorechnungsbeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähig anerkannt. Die Zuwendung ist dann anteilig zu kürzen.

2.3

Für die baufachliche Prüfung des Projektes (sofern noch nicht erfolgt), die Überprüfung der Bauausführung sowie die fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluß der Maßnahme benenne ich Ihnen die nachfolgend aufgeführte Institutionen:

Hansestadt Rostock
Amt für Wirtschaftsförderung, Abt. Hafenbau
Neuer Markt 1
18055 Rostock

Diese Dienststelle ist über die vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten.

Die baufachliche Stellungnahme der o.g. Institution vom 13.11.1996 ist verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

2.4

Für das von Ihnen geplante Projekt ist, vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln der Europäischen Union, eine anteilige Finanzierung aus Mitteln des "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" vorgesehen. Die Nebenbestimmungen aufgrund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" sind zu beachten. Durch die anteilige Finanzierung aus dem Europäischen Fonds erhöht sich der Ihnen hiermit bewilligte Investitionszuschuß nicht.

2.5

Der Zuschuß steht Ihnen für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks längstens bis zum

31.12.1997 (Bewilligungszeitraum)

zur Verfügung.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründetem Ausnahmefall den Bewilligungszeitraum auf einen vor Ablauf des Zeitraumes zu stellenden Antrag nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist der Zuschuß im Rahmen des Baufortschrittes mit anliegendem Formblatt entsprechend den Regelungen der ANBest-K wie folgt anzufordern:

- aus Mitteln für 1997, abrufbar bis zum 31.12.1997
mit einem Teilbetrag von 133.400,00 DM
aus EFRE - Mitteln
(Titel 0603-88303-9)
sowie aus GA - Komplementärmitteln
(Titel 0603-88302-0)

Der Zuschuß ist spätestens zu den o.a. Abruffristen abzurufen. Sofern ein Mittelabruf nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, ist dieser Sachverhalt unverzüglich und unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Soweit es die Mittellage erlaubt, behalte ich mir eine Umplanung des bewilligten und nicht abrufbaren Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre ausdrücklich vor. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Abruffrist oder auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht nicht.

Der Zuschuß darf allerdings nur soweit und nicht eher angefordert werden, als er für bereits bezahlte Rechnungen benötigt wird. Der Bewilligungszeitraum darf dabei nicht überschritten werden.

Sollte eine Veränderung des Investitionsplanes erforderlich werden, ist von Ihnen rechtzeitig, aber spätestens bis zum letzten Abruffermin ein entsprechender Antrag zu stellen und eine erneute Prüfung durch die Fachbehörde zu veranlassen.

Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit mir in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Die Verwendung des Zuschusses ist bis zum

31.12.1998 (Termin)

auf dem beigefügten Vordruck nachzuweisen und mir mit einem Prüfvermerk der Fachbehörden zuzuleiten.

Es ist der Nachweis mit folgendem Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfungsstelle der kreisfreien Städte bzw. des örtlich zuständigen Gemeindeprüfungsamtes des Kreises einzureichen:

"Es wird hiermit bestätigt, daß die Zuwendung zweckgebunden und wirtschaftlich verwendet sowie Ausgaben ordnungsgemäß belegt worden sind. Die Zuwendung ist fristgerecht verwendet worden."

3. Nebenbestimmungen im Sinne der Verwaltungsverfahrensgesetze

3.1

Dieser Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn

- die veranschlagten Kosten nicht angemessen sind,
- die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist,
- mit dem Vorhaben **vor Antragstellung** begonnen wurde,
- die in den für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren ergangenen Auflagen nicht eingehalten oder nicht alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt werden.

3.2

Ergänzend hierzu gelten folgende projektspezifische Bedingungen und Auflagen:

- Die Zuwendung dient dem Zweck, mit dem Bau des Schiffsanlegers in der Seeluster Bucht in Plau die touristische Infrastruktur der Region zu verbessern.
- Die Zweckbindung wird für die Ausstattungsgegenstände auf 5 Jahre, und für die baulichen Anlagen auf 25 Jahre festgelegt. Die geförderten Anlagen und Einrichtungen müssen für die Dauer ihrer Zweckbindung im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben.
- Werden Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigt oder ist der Zuwendungszweck entfallen, wird die Entscheidung seitens des Zuwendungsgebers vorbehalten, diese anderen, noch zu bestimmenden Trägern zu übereignen.
- Die geförderte Einrichtung muß jedermann zugänglich sein. Eine Beschränkung nach konfessioneller, parteilicher, betrieblicher oder sonstiger Zugehörigkeit darf nicht vorgenommen werden.
- Wird die Zuwendung nicht einer Nutzung in der genannten Weise zugeführt, behalte ich mir ausdrücklich ein Rückforderungsrecht für die gewährte Zuwendung vor.
- Spätestens mit dem ersten Mittelabruf muß das beiliegende Unterschriftsprobenblatt, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sowie gesiegelt, vorliegen.

4. Mitteilungspflichten

Auf die Ihnen nach Ziffer 5 der ANBest-K obliegenden Mitteilungspflichten mache ich besonders aufmerksam.

5. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehenden Daten werden auf Datenträger der nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesamt für Wirtschaft
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 325, 19055 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Anlagen:

- Vorbemerkungen zu den Nebenbestimmungen
- Abdruck der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau)
- Vordruck Mittelabruf mit Anlage
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Unterschriftsprobenblatt
- Erläuterungen und Nebenbestimmungen auf Grund der Förderung aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"

Hinweis:

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Bescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, daß Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Seidel





